

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmern für den Masterstudiengang
„Neurosciences“
für die Auswahl für das Wintersemester 2021/22

Vom 1. März 2021

51. Jahrgang
Nr. 32
16. April 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Beschluss des Fakultätsrats
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**über eine Änderung der Auswahlkriterien gemäß
Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern
für den Masterstudiengang „Neurosciences“
für die Auswahl für das Wintersemester 2021/22**

vom 1. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zur Änderung der Auswahlkriterien für das Wintersemester 2021/22

1. Aufgrund der zur Begrenzung der Ausbreitung des Covid-19 Virus erlassenen weltweiten Einschränkungen von Kontakten und des öffentlichen Lebens und der damit einhergehenden Schließung öffentlicher Gebäude, wie auch Geschäftsstellen des DAADs und der Goetheinstitute, ist eine weltweite Durchführung des in der Auswahlverfahrensordnung (AVO) für den Masterstudiengang „Neurosciences“ vom 1. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 45 vom 19. September 2015) vorgesehenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 3 Abs. 3 AVO im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 nicht möglich.
2. In Abstimmung mit der Auswahlkommission des Studienganges „Neurosciences“ gilt für die Auswahl für das Wintersemester 2021/22 daher folgendes Verfahren: Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 3 Abs. 3 AVO wird im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 nicht durchgeführt, da eine Umsetzung für alle qualifizierten Bewerber*innen und somit Gewährleistung der Chancengleichheit nicht garantiert werden kann. Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt statt dessen nach der Note gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 AVO.
3. Die Regelung ist ab sofort und ausschließlich für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 wirksam.

I. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. März 2021 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 23. März 2021.

Bonn, den 1. April 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch